

Verordnung
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der
Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, vom 19.12.2012
(Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1, 11 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S.9), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes v. 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. Nr.24/2011 S.353), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S.372) und der §§ 10, 11, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 574), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 16/2012 S.251), hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind zu reinigen (§ 52 Abs. 1 NStrG). Reinigungspflichtig sind die Gemeinden (§ 52 Abs. 2 NStrG). Die der Samtgemeinde Land Hadeln oder einer ihrer Mitgliedsgemeinden obliegenden Straßenreinigungspflichten wurden aufgrund des § 52 Abs. 4 NStrG durch die Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Land Hadeln teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen Gleichgestellten (Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte etc) auferlegt. Diese Verordnung, die für das Gebiet der Samtgemeinde Land Hadeln gilt, regelt Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung.

§ 2
Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat, Gras und Wildkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der kombinierten Rad- und Gehwege, Gehwege, Radwege und Fußgängerüberwege.
Ist ein Grün-, Seiten-, oder Sicherheitsstreifen bzw. ein unbefestigter Straßenseitenraum vorhanden, ist dieser regelmäßig zu mähen.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von Betriebsstoffen, Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 NStrG oder nach § 32 StVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat, Gras, Wildkraut und Rasenschnitt sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 3

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Reinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (§ 2 NStrG) einschließlich der Fahrbahnen, kombinierter Geh- und Radwege, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Baumscheiben und Pflanzbeete innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 NStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Einlaufschächte.
- (3) Soweit die Straßenreinigung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich durchzuführen.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der anliegenden Grundstücke und der ihnen Gleichgestellten erstreckt sich,
 - a) soweit sie gemäß § 1 Abs. 8 der Straßenreinigungssatzung von der Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst der Fahrbahnen ausgenommen sind, auf die kombinierten Geh- und Radwege, Gehwege, Radwege, Gossen, Haltestellen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Baumscheiben und Pflanzbeete,
 - b) in alle übrigen Fällen auf die unter a) genannten Straßenteile und die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur auf einer Straßenseite besteht.

§ 4

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege, Geh- und Radwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 Meter ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 Meter freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 Meter neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn, freizuhalten. In verkehrsberuhigten Bereichen ist an den jeweiligen Rändern verlaufend, ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 Meter zu räumen.
- (2) Die Schneeräumungspflicht erstreckt sich auf die Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr an Werktagen und von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen.
- (3) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

- (4) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (5) Bei Glätte ist in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr an Werktagen und von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
 - a) Zur Sicherung des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs,
 - aa) die Geh- und Radwege sowie die kombinierten Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 Meter ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 Meter;
 - bb) wenn die unter aa) genannten Wege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 Meter neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn;
 - cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - dd) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.
 - b) Zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (6) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz darf nur verwendet werden, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann.
- (8) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (9) Bei Tauwetter sind die Geh- und Radwege und/oder kombinierten Geh- und Radwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis / von der Taumasse zu befreien. Rückstände von Streumaterialien sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

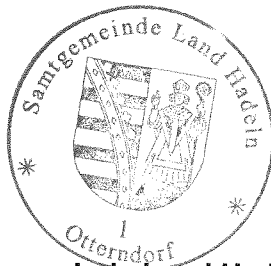
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs.1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenreinigungsverordnungen der Samtgemeinde Sietland vom 20. Dezember 2007 und die Straßenreinigungsverordnung der Samtgemeinde Hadeln vom 24. Oktober 1983 außer Kraft.

Otterndorf, 19.12.2012



Samtgemeinde Land Hadeln

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Zahre', written in a cursive style.

Zahre
Samtgemeindebürgermeister